

An die  
Stiftung zur Förderung der Archäologie  
im rheinischen Braunkohlenrevier  
z.H. Frau Regina Kleiner  
**c/o Landschaftsverband Rheinland**

50663 Köln

Stand: **01/2007**

Antrag Nr. \_\_\_\_\_  
(bitte nicht ausfüllen)

## **Antrag auf Bereitstellung von Mitteln**

### **I. Allgemeine Angaben**

#### **1. Kurzübersicht**

**Bezeichnung der Maßnahme (ausführlicher Titel und im Bedarfsfall Kurztitel):**

.....  
.....  
.....

**Antragsteller (Universität bzw. Institution):** .....

.....

**Gesamtkosten:** .....

**geplanter Beginn der Maßnahme:** .....

**geplantes Ende der Maßnahme:** .....

**Art der Maßnahme:**

- G **Auswertung/Publikation**  
? im Rahmen einer Promotion
- G **Prospektion**

- G **Modernisierung von Methoden**
- G **Grabung**
- G **Öffentlichkeitsarbeit/Ausstellung**

**2. Name und Anschrift der Körperschaft, die die Maßnahme in eigener Regie durchführt und für die Mittel bereitgestellt werden (Antragsteller/Antragstellerin)**

Name \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_ Telefax-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/-n \_\_\_\_\_

Steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft  
(detaillierte Darstellung, ggf. auf gesondertem Blatt)

**3. Name und Anschrift des Instituts/des Seminars der Fakultät**

Bezeichnung \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon.-Nr. \_\_\_\_\_ Telefax-Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Verantwortliche/r für das Projekt: \_\_\_\_\_

#### 4. Darstellung der Förderungsmaßnahme

Die ausführliche Darstellung des Projektes **einschließlich eines Arbeitsplanes** ist als Anlage diesem Antrag beizufügen. Dabei sind auch Angaben über den Beginn und die voraussichtliche Dauer zu machen.

Die Themen der zu fördernden Arbeiten müssen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck stehen. Da die Stiftung die ausschließliche Aufgabe hat, die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau im rheinischen Revier stehenden archäologischen, insbesondere wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu fördern, sind die inhaltlich-sachlichen Voraussetzungen insoweit eingehend darzulegen (vgl. Anlage).

#### 5.1 Mittel für wissenschaftliche Maßnahmen

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen \_\_\_\_\_ Euro  
Davon entfallen auf

- Personalkosten \_\_\_\_\_ Euro  
- Sachkosten \_\_\_\_\_ Euro.

Für die Gewährung von Personalkosten wird der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zugrundegelegt. Eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage ist anzugeben.

Personalkosten für evtl. einzusetzende Wissenschaftler werden zur Hälfte der entsprechenden Einstufung nach dem TvöD gewährt.

Bei den Sachkosten ist eine Einzelaufstellung erforderlich; insbesondere sind die zu finanzierenden Gegenstände und/oder Geräte mit Anschaffungswerten einzeln anzugeben.

#### 5.2 Mittel für ein Promotionsstipendium

Es kann ein **monatlicher** Festbetrag in Höhe von.....**1.350,00 Euro**  
sowie ein **einmaliger** Pauschalbetrag in Höhe von .....**1.300,00 Euro**  
für Sachaufwand gewährt werden.

Soweit **Aufträge an Dritte** im Rahmen der Promotion erteilt werden müssen (Fremdleistungen) sind diese im Antrag zu benennen und können gegen Nachweis gewährt werden.

Die letzte Rate des Stipendiums wird erst ausgezahlt, wenn der Betreuer/die Betreuerin der Stiftung zu gegebener Zeit mitteilt, wenn die Promotionsarbeit von der Fakultät im Verfahren angenommen worden ist.

Die genaue Zeitdauer des Stipendiums wird bei der Entscheidung über den Antrag festgelegt.

## 6. Gesamtfinanzierung der Maßnahme

6.1 Gesamtkosten \_\_\_\_\_ Euro

6.2 Finanzierungsplan

Eigenmittel \_\_\_\_\_ Euro

Zuwendung Dritter \_\_\_\_\_ (bitte angeben) \_\_\_\_\_ Euro

Mittel der Stiftung \_\_\_\_\_ Euro

(ggf. als Anlage noch weiter erläutern)

Eine Nachfinanzierung der Maßnahme aus Fördermitteln der Stiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Mittel sollen auf das Konto Nr.: \_\_\_\_\_ bei  
der \_\_\_\_\_  
(BLZ \_\_\_\_\_) zugunsten der Haushaltsstelle bzw. Buchungs-  
stelle \_\_\_\_\_ überwiesen werden.

## II. Verpflichtungen

### Rechtsverbindliche Erklärung des Mittelempfängers/der Mittelempfängerin

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars gibt der Mittelempfänger/die Mittelempfängerin folgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

1. Der Mittelempfänger/die Mittelempfängerin verpflichtet sich,
  - Mittel der Stiftung nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden,
  - Mittel der Stiftung nur für die unter Ziffer I. Nr. 1 geschilderte Maßnahme zu verwenden,
  - die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Stiftung (Verwendungsnachweis) nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes umgehend nachzuweisen.
  - eine Begleitung der geförderten Maßnahme durch den Beirat der Stiftung zu ermöglichen und diese konstruktiv zu unterstützen,

- die Ergebnisse der geförderten Maßnahme der Stiftung zu überlassen,
  - die Funde und die Dokumentation von Prospektions- und Grabungsmaßnahmen über die Stiftung dem Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - unentgeltlich zu überlassen und das Recht einzuräumen, die Ergebnisse auszuwerten und unter Wahrung der Autoren- bzw. Urheberrechte zu veröffentlichen,
  - zu eventuell eigenen Veröffentlichungen die vorherige Zustimmung der Stiftung einzuholen und auf jeden Fall mit dem Landschaftsverband Rheinland - Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - abzusprechen,
  - bei Veröffentlichungen auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen,
  - bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel auf Anforderung der Stiftung die gewährten Mittel in vollem Umfang an diese zurückzuzahlen,
  - der Stiftung Hinweise für ihren Internetauftritt über aktuelle öffentlichkeitsrelevante Erkenntnisse/Befunde/Funde zeitnah mitzuteilen; entweder per E-mail, Digital oder in Papierform,
  - mit Vorlage der geförderten Arbeiten in zweifacher Ausfertigung eine allgemein verständliche einseitige Kurzfassung mit zusätzlichen charakteristischen Abbildungen in druckreifer Form unter Beachtung der Vorgaben der Stiftung einzureichen,
  - bei Abgabe der geförderten Arbeiten in digitaler Form sind zusätzlich die Manuskripte und Pläne in Papierform in zweifacher Ausfertigung abzugeben,
  - bei Abgabe der geförderten Arbeiten in Papierform sind evtl. digital hergestellte Pläne und Abbildungen auf jeden Fall in digitaler Form beizulegen,
  - die aktive Teilnahme an dem jährlich stattfindenden Tag der Archäologie wenigstens einmal innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu veranlassen.
2. Die Stiftung ermächtigt den Antragsteller/die Antragstellerin, für sie die Anschaffung der in der Bewilligung aufgeführten Gegenstände und/oder Geräte vorzunehmen. Soweit die Bruttoanschaffungskosten der einzelnen Gegenstände und/oder Geräte **250,00 Euro** und mehr betragen, werden sie Eigentum der Stiftung, bleiben aber im Besitz des Antragstellers/Antragstellerin. Sobald sie nicht mehr für die Durchführung der Maßnahme benötigt werden, sind sie an die Außenstelle Titz des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zugunsten der Stiftung zu übergeben.
3. Der Mittelempfänger/die Mittelempfängerin räumt der Stiftung das Recht ein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

### III. Hinweise

Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Bewilligung von Mitteln aufgrund der Vorschläge des Beirates. Der Beirat bildet sich sein Urteil anhand der Informationen, die der Antragsteller in seinem Antrag gibt. Im Interesse des Antragstellers/der Antragstellerin sind die Angaben vollständig und präzise zu machen, damit ein abgewogenes und sachgerechtes Urteil getroffen werden kann.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift des/der Projektverantwortlichen)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift der Körperschaft)

## M e r k b l a t t

### 1. Allgemeine Hinweise und Informationen

Die Stiftung hat die Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenbergbau im rheinischen Revier stehenden archäologischen, insbesondere wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu fördern.

Durch die Bereitstellung von Mitteln trägt die Stiftung dazu bei, daß von dem Braunkohlenabbau betroffene Bodendenkmäler wissenschaftlich aufgearbeitet werden und intensiver als bisher prospektiert, ausgegraben, ausgewertet, dokumentiert, publiziert und präsentiert werden können.

Die Stiftung stellt Mittel für die Durchführung von archäologischen Maßnahmen bereit, insbesondere, wenn diese von Körperschaften des privaten bzw. des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

Für den Einsatz von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen behält sich die Stiftung Archäologie vor, das Entgelt lt. tarifrechtlicher Einstufung **auf die Hälfte** der zustehenden Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) **zu reduzieren**.

### 2. Darstellung der Förderungsmöglichkeit

Bereitstellung von Mitteln, insbesondere für Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Insbesondere Körperschaften des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. der Landschaftsverband Rheinland oder Universitäten), die sich mit der Durchführung von wissenschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier befassen, können auf Antrag durch Mittel der Stiftung gefördert werden. Die Förderung der Stiftung umfaßt sowohl Sach- als auch Personalkosten, die im Rahmen eines Projektes anfallen, **für max. 2 Jahre**. Geförderte Hilfsmittel (Gegenstände und/oder Geräte, ausgenommen PCs nebst Zubehör), deren Bruttoanschaffungskosten 250,00 Euro und mehr betragen, werden Eigentum der Stiftung, bleiben aber im Besitz des Antragstellers/der Antragstellerin. Sobald sie nicht mehr für die Durchführung der Maßnahme benötigt werden, sind sie an die Außenstelle Titz des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zugunsten der Stiftung zu übergeben.

Die Mittel der Stiftung werden auf Antrag vergeben; hierzu hat der Antragsteller/die Antragstellerin den "Antrag auf Bereitstellung von Mitteln" mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen der Stiftung einzureichen.

Nach Eingang des Antrages prüft die Stiftung die Möglichkeit der Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung der Maßnahme.

Ergibt die Prüfung, daß eine Maßnahme gefördert werden kann, wird ein Bewilligungsschreiben erteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen Bedeutsamkeit der beabsichtigten Maßnahme im Rahmen verfügbarer Mittel.

Eine Nachfinanzierung der Maßnahme aus Fördermitteln der Stiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### 3. Auskünfte

Die Stiftung ist gerne bereit, bei der Klärung von Zweifelsfragen, insbesondere solchen, die sich auf die Vorbereitung einer Antragstellung beziehen, behilflich zu sein und Auskünfte zu erteilen (Telefon 0221/809-2594, Telefax 0221/8284-0265).